

Original

ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 9. Oktober 1991 von dem Gemeinschaftsminister für Medien, Erwachsenenbildung, Behindertenpolitik, Sozialhilfe und Berufsumschulung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Billigung des Kooperationsabkommens zwischen der Wallonischen Regionalexekutive und der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Schaffung eines subregionalen Ausschusses für Arbeitsbeschaffung und Ausbildung in Sankt Vith" abzugeben, hat am 6. November 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

I. Was den Dekretentwurf zur Billigung des Kooperationsabkommens vom 18. Juli 1991 betrifft.

Titel.

Der Titel wäre besser wie folgt abgefasst :

"Dekretentwurf zur Billigung des am 18. Juli 1991 zwischen der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive in Namur geschlossenen Kooperationsabkommens zur Errichtung eines subregionalen Ausschusses für Arbeitsbeschaffung und Ausbildung in Sankt Vith".

Verfügender Teil.

Artikel 1.

Artikel 1 wäre besser wie folgt abgefasst :

"Artikel 1.-

Das am 18. Juli 1991 zwischen der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive in Namur geschlossene Kooperationsabkommen zur Errichtung eines subregionalen Ausschusses für Arbeitsbeschaffung und Ausbildung in Sankt Vith, wird gebilligt".

.../...

Artikel 2.

Laut Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen werden die Zusammenarbeitsabkommen "erst wirksam, nachdem sie durch ein Gesetz bzw. ein Dekret gebilligt worden sind".

Laut Artikel 24 des Kooperationsabkommens vom 18. Juli 1991, auf dessen Billigung das entworfene Dekret abzielt, wird dieses Abkommen "für die Parteien mit dem Tag wirksam, an dem die Dekrete, mit denen es genehmigt wird, wirksam werden".

Artikel 2 des entworfenen Dekrets bestimmt, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, dass das Dekret am 1. Juli 1991 wirksam wird. Somit legt er ein Datum fest, das dem Datum des entworfenen Dekrets der Wallonischen Region zur Billigung des Abkommens entspricht.

Sollte sich die Wallonische Region nicht an das Datum vom 1. Juli 1991 halten, so wäre das entworfene Dekret zu ändern, so dass das Inkrafttreten des Dekrets der Wallonischen Region und das Inkrafttreten des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft übereinstimmen.

II. Was das Kooperationsabkommen vom 18. Juli 1991 betrifft.

Über dieses Abkommen ist keine Bemerkung zu formulieren.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J.-J. STRYCKMANS, Kammervorsitzender,

Y. BOUCQUEY, Staatsräte,
Y. KREINS,

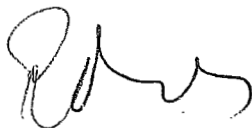
F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J. van COMPERNOLLE, gebungsabteilung,

Frau : R. DEROY, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn H. C. MENDIAUX, Erster Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. DEROUAUX, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,



R. DEROY.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H. F.J. VERHULST, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,



R. DEROY,
KANZLER.